

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 19.10.2018 / Aktualisierung: [0]

1	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Vertrag über die Gewährung eines partiarischen Nachrangdarlehens („ Investmentvertrag “). Crowdfunding-Kampagne der SEs Solutions GmbH auf FunderNation.
2	Anbieter und Emittent der Vermögensanlage, Geschäftstätigkeit des Emittenten sowie Internet-Dienstleistungsplattform	Anbieter und Emittent im Sinne des Vermögensanlagengesetzes ist die SEs Solutions GmbH (nachfolgend „ Unternehmen “). Geschäftstätigkeit des Emittenten ist Erforschung, Entwicklung und Vermarktung von Technologien für Automobilzubehör, insbesondere die Entwicklung und Vermarktung von Dachboxsystemen und Dachträgersystemen, sowie die Fertigung, Herstellung und der Vertrieb derartiger Technologien zum Zweck der Wertschöpfung. Geschäftsanschrift: SEs Solutions GmbH, Dresdnerstr. 172c, 01705 Freital Die Vermittlung erfolgt über die Internet-Dienstleistungsplattform www.FunderNation.eu (FunderNation GmbH, Talstr. 27e, 64625 Bensheim).
3	Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt	Anlagestrategie ist es, den partiarischen Nachrangdarlehensbetrag dazu zu verwenden, das Geschäft des Unternehmens zu erweitern, indem das Unternehmen Investitionen in die Bereiche Technologie, Personal, Marketing, Vertrieb, Entwicklung, Maschinen und Anlagen tätigen kann und in das Umlaufvermögen (z.B. Warenbestand zur Erhöhung der Lieferfähigkeit) des Unternehmens zu investieren sowie das Eigenkapital des Unternehmens zu stärken und umzustrukturieren. Anlagepolitik ist es, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen und insbesondere eine Rendite zu erwirtschaften und eine Wertsteigerung des Unternehmens zu erreichen, um damit die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger zu bedienen. Anlageobjekt sind sämtliche Maßnahmen, die der Verfolgung der unter Ziffer 2 genannten Geschäftstätigkeit und deren Auf- und Ausbau dienlich sind. Die partiarischen Nachrangdarlehensbeträge fließen in den laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere um die Produkte und Dienstleistung weiterzuentwickeln, die Markteinführung zu unterstützen sowie die Vorkehrungen für die Serienproduktion zu treffen. Konkrete Projekte, für die der partiarische Nachrangdarlehensbetrag verwendet werden soll, sind nicht geplant. Über die Verwendung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages entscheidet die Geschäftsführung des Unternehmens.
4	Laufzeit, Kündigungsfrist sowie Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage	Die partiarischen Nachrangdarlehen haben eine feste Laufzeit bis zum 30.11.2023 (5 Jahre), individuell beginnend mit dem Abschluss des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages durch die Unterschrift des Anlegers. Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Der Anleger sowie der Emittent hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages erfolgt am Ende der Laufzeit in 12 gleichen Monatsraten. Je nach Höhe des von ihm gewährten partiarischen Nachrangdarlehensbetrages wird jedem Anleger eine individuelle Beteiligungsquote ("Beteiligungsquote") in Prozent zugewiesen. Diese Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des von dem Anleger gewährten partiarischen Nachrangdarlehensbetrages und der durch das Unternehmen festgelegten pre-money Bewertung in EUR (Bewertung vor erfolgreicher Crowdfunding Kampagne) des Unternehmens und wird im Investmentvertrag genannt. Je EUR 100 partiarischen Nachrangdarlehensbetrag entsprechen daher einer Beteiligungsquote von 0,0015 %. Diese Art des partiarischen Nachrangdarlehens zeichnet sich zum einen dadurch aus, dass sich die Verzinsung des Anlegers am Erfolg des Unternehmens (z.B. Gewinn, Umsatz oder im Fall einer Veräußerung des Unternehmens einen Anteil am Exiterlös) orientiert. Der Anleger erhält folgende Verzinsung: <ul style="list-style-type: none">• Verzinsung während der Laufzeit: als jährlichen Erfolgszins gewährt das Unternehmen eine Verzinsung in Höhe der Beteiligungsquote des Anlegers am Jahresüberschuss des Unternehmens (Erfolgszins ist jährlich 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach verbindlicher Feststellung des Jahresabschlusses des Unternehmens, die spätestens bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres erfolgen muss)• Verzinsung am Ende der Laufzeit: falls das Unternehmen seinen Unternehmenswert zum Ende der Laufzeit steigern konnte, erhält der Anleger einen prozentualen Anteil, der sich nach dem Verhältnis von Unternehmenswertsteigerung zu Beteiligungsquote berechnet (Zins ist 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages)• Verzinsung bei Exit (Veräußerung von mehr als 50% aller Geschäftsanteile, Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände (mehr als 50% Verkehrswert) oder sonstige, zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führende Transaktion innerhalb der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages): der Anleger erhält, die Rückzahlung seines partiarischen Nachrangdarlehensbetrages, sowie als Exitzins einen prozentualen Anteil, der sich nach dem Verhältnis von Netto-Erlös zu Beteiligungsquote

berechnet. Der Netto-Erlös umfasst rechnerisch die Erlöse des Unternehmens oder der Gesellschafter des Unternehmens aus der Veräußerung im Zeitpunkt des Exits abzüglich der unmittelbar veranlassten Veräußerungskosten. Hiervon abgezogen wird der von dem Anleger gewährte partiarische Nachrangdarlehensbetrag (Exitzins und partiarischer Nachrangdarlehensbetrag sind 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach Vollzug des Exits; mit dem Exit ist der partiarische Nachrangdarlehensvertrag beendet, sodass über diesen Zeitpunkt hinaus keine weiteren Zinsansprüche bestehen).

Findet kein Exit während der Laufzeit des Nachrangdarlehens statt, erhält der Anleger am Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages die Rückzahlung seines partiarischen Nachrangdarlehensbetrages in 12 gleichen Monatsraten.

5	Risiken der Vermögensanlage	Der Anleger geht mit Zeichnung dieser Vermögensanlage eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt werden, es wird jedoch auf die wesentlichen Risiken eingegangen. Auch die nachstehend genannten wesentlichen Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages. Es wird ausdrücklich davon abgeraten, die Investition mit Fremdkapital zu finanzieren. Diese Vermögensanlage ist nur im Rahmen einer Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
	Geschäftsrisiko	Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Das Unternehmen kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen daher nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere Erfolge in der Weiterentwicklung und anschließenden Zertifizierung des Produktes, der Geschwindigkeit der Markteinführung und der Annahme bzw. Absatzzahlen des Produktes am Markt sowie der Marge, die mit dem Produkt erzielt werden kann. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf das Unternehmen haben.
	Ausfallrisiko des Unternehmens (Emittentenrisiko)	Das Unternehmen kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn das Unternehmen geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die daraus folgende Insolvenz des Unternehmens kann zum Verlust des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers führen, da das Unternehmen keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Risiken in Bezug auf die gewährten partiarischen Nachrangdarlehen	Die partiarischen Nachrangdarlehen sind mit einem Rangrücktritt ausgestattet. Die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung oder Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages sind nachrangig und werden nach den Ansprüchen anderer Gläubiger des Unternehmens bedient. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Unternehmens das Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Darüber hinaus sind die Anleger verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegenüber dem Unternehmen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit oder zu einer Überschuldung des Unternehmens führen würde.
6	Emissionsvolumen und Art und Anzahl der Anteile	Das Emissionsvolumen hat eine maximale Höhe von EUR 500.000 (Fundinglimit). Bei der Art der Vermögensanlage handelt es sich um ein partiarisches Nachrangdarlehen. Die Realisierungsschwelle für die Vermögensanlage liegt bei EUR 50.000 (Fundingschwelle). Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 100. Damit ergibt sich eine maximale Anzahl von 5.000 partiarischen Nachrangdarlehen.
7	Verschuldungsgrad des Emittenten	Der Verschuldungsgrad des Unternehmens, berechnet auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2016, liegt bei 54,07 %.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die Investition hat unternehmerischen Charakter. Feste Verzinsungen, wie sie bei Spareinlagen vorgesehen sind, gibt es nicht. Der Emittent ist vornehmlich in dem Markt für Pkw Transportzubehör, insbesondere Pkw-Transportsysteme, -Dachboxen, sowie -Zubehör tätig. Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens sowie die Zinszahlungen hängen maßgeblich von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Nur bei einer positiven Geschäftsentwicklung (steigender Umsatz und Jahresergebnis) ist mit einer Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages und der Zahlung von Zinsen zu rechnen. Bei einer neutralen Geschäftsentwicklung (unveränderter Umsatz und Jahresergebnis) ist mit einer geringeren Verzinsung und der Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens zu rechnen. Bei einer negativen Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz und Jahresergebnis bei negativen Abweichungen der Marktbedingungen) kann die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages inklusive der Verzinsung nicht gewährleistet werden. Die vorstehende Abweichungsanalyse für die negative Geschäftsentwicklung stellt nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar. Es kann auch zu einem Eintritt mehrerer Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken.
9	Kosten und Provisionen	Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die von dem Unternehmen gezahlten Provisionen zusammen.

		<p>Die Vermögensanlage ist für den Anleger mit keinen Kosten oder zu zahlenden Provisionen verbunden. Unabhängig davon können dem Anleger mittelbar mit der Vermögensanlage in Verbindung stehende Kosten entstehen, z. B. Kontogebühren des Anlegers für die Abwicklung der Anschaffung der Vermögensanlage.</p> <p>Folgende Vergütungen sind von dem Unternehmen zu zahlen:</p> <p>(1) Die FunderNation GmbH erhält im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Kampagne von dem Unternehmen für erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kampagne und ggf. für die Bereitstellung von Statistiken und einen Investor Relations Bereich eine Vergütung in Höhe von 8 % der vom Unternehmen eingesammelten partiarischen Nachrangdarlehensbeträge.</p> <p>(2) Die FunderNation Support UG (haftungsbeschränkt) erhält im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Kampagne von dem Unternehmen für die im Rahmen des Poolingvertrages übernommenen Dienstleistungen (Bereitstellung eines Abstimmungsverfahrens für die Anleger, Vertragsänderungen der Investmentverträge der Anleger und Übernahme von Verhandlungen zur Veräußerung des Unternehmens für die Anleger) eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p.a. der eingeworbenen partiarischen Nachrangdarlehensbeträge für die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens (insgesamt 2,5 %).</p>
10	Nichtvorliegen eines maßgeblichen Einflusses	Der Emittent hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss im Sinne des § 2a Absatz 5 VermAnlG auf das Unternehmen (FunderNation GmbH), das die Internet-Dienstleistungsplattform www.FunderNation.eu betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger aus allen Kundenkategorien gem. §§ 67, 68 WpHG: Privatkunden (private Anleger die bis zu €1.000 investieren), professionelle Kunden (private Anleger die auf Basis einer angemessenen Selbstauskunft zwischen €1.000 und €10.000 investieren) und geeignete Gegenparteien (Unternehmen, die mehr als €10.000 investieren). Der Anlagehorizont ist mittelfristig und durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit von 5 Jahren definiert. Die Anleger sind sich eines Verlustrisikos von bis zu 100 % (Totalverlust) bewusst und sind fähig das Risiko des Totalverlusts zu tragen. Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Das Angebot richtet sich an Anleger, die weder auf regelmäßige noch auf unregelmäßige Einkünfte aus einer Investition in das Unternehmen angewiesen sind, die keine Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages in einer Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarten und die bereit sind, Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung des Marktes für Internet-Sicherheitssoftware für Unternehmen in Kauf zu nehmen.
12	Gesetzliche Hinweise gem. § 13 Absatz 4 und 5 VermAnlG	<p>Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Unternehmens ist beim Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) erhältlich und kann bei SEs Solutions GmbH, Dresdnerstr. 172c, 01705 Freital angefordert werden.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
13	Sonstige Informationen	Das VIB sowie eventuelle Aktualisierungen können kostenlos unter www.ses-solutions.de/vib abgerufen werden. Darüber hinaus kann das VIB unter www.FunderNation.eu abgerufen werden. Dadurch wird die FunderNation GmbH als vermittelnde Internet-Dienstleistungsplattform nicht zur Anbieterin im Sinne des Vermögensanlagengesetzes.
	Business Plan des Emittenten, Szenarien im Planungszeitraum und Einflussfaktoren	<p>Das Unternehmen hat einen Business Plan erstellt, der während des Angebots der Vermögensanlage im Kampagnenprofil des Unternehmens auf www.FunderNation.eu abrufbar ist. Der Business Plan stellt die für die Zukunft vermuteten Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens dar. Aus dem Business Plan abgeleitet, wurde ein Projektplan erstellt.</p> <p>Der Projektplan beinhaltet ein „Ziel Szenario“ und ein „Basis Szenario“. Bei beiden Szenarien bleibt eine etwaige vorzeitige Beendigung der Vermögensanlage (z.B. bei einem Exit/Unternehmensverkauf) außer Betracht.</p> <p>Das „Ziel Szenario“ beschreibt die Ziele, die das Unternehmen im Planungszeitraum von 5 Jahren bei günstigen Marktbedingungen erreichen <i>möchte</i>. Das „Basis Szenario“ betrachtet ein weniger ehrgeiziges, konservatives Szenario, das bei befriedigenden Marktbedingungen mit größerer Wahrscheinlichkeit <i>erreicht werden kann</i>. Beide Szenarien berücksichtigen eine Vielzahl verschiedener Einflussfaktoren. In beiden Szenarien ist mit Zinszahlungen am Ende der Laufzeit sowie der Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages zu rechnen, wobei im Ziel Szenario höhere Zinszahlungen erwartet werden als im Basis Szenario.</p> <p>Wesentliche Einflussfaktoren auf die Rendite sind die Überwindung der Markteintrittsbarrieren sowie die Geschwindigkeit der Markterschließung und -durchdringung.</p>

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 VermAnlG wird vor Vertragsschluss gem. § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung nach § 15 Absatz 3 VermAnlG gleichwertigen Art und Weise online bestätigt und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung. Das VIB wird elektronisch bestätigt und übermittelt.